

Michael Silnizki: Der Geist der Russischen Herrschaftstradition. Eine vergleichende Studie zur russischen und abendländischen Herrschaftsverfassung unter besonderer Berücksichtigung der deutschen verfassungshistorischen und rechtsstaatlichen Entwicklungen

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 1994. "Michael Silnizki: Der Geist der Russischen Herrschaftstradition. Eine vergleichende Studie zur russischen und abendländischen Herrschaftsverfassung unter besonderer Berücksichtigung der deutschen verfassungshistorischen und rechtsstaatlichen Entwicklungen." *Zeitschrift für Politik: ZfP ; Organ der Hochschule für Politik München*. Köln [u.a.]: Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK

Organ der Hochschule für Politik München
(Zitierweise: ZfP)

Gegründet im Jahre 1907 durch Adolf Grabowsky und Richard Schmidt

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft

Herausgegeben von

Dieter Blumenwitz Rupert Hofmann Franz Knöpfle Nikolaus Lobkowitz
Hans Maier Henning Ottmann Mohammed Rassem Theo Stammen

Redaktion

Karl-Heinz Nusser

Wissenschaftlicher Beirat

Karl Dietrich Bracher Karl W. Deutsch † Friedrich Karl Fromme
Uta Gruber Peter Häberle Wilhelm Hennis Ferdinand Aloys Hermens
Friedrich August Frhr. von der Heydte † Christian Graf von Krockow
Hermann Lübke Niklas Luhmann Theodor Maunz †
Dieter Oberndörfer Hans Heinrich Rupp Fritz Scharpf

1994



CARL HEYMANNS VERLAG KG · KÖLN · BERLIN

Redaktion

Prof. Dr. Karl-Heinz Nusser, Ludwigstraße 8, 80539 München. Alle Beiträge sind an die Redaktion zu adressieren. Dasselbe gilt für Rezensionsexemplare.

Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung muß schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte und Bücher, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag

Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 02 21-9 43 73-0, Telefax 02 21-9 43 73-901, Telex 8 881 888, Landeszentralbank 37 008 173, Postbank Köln 820 20-501.

Nachdruck und Vervielfältigung

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwer-

tung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint viermal im Jahr. Jahrespreis 98,00 DM, für Studenten und Referendare (unter Einsendung eines Studiennachweises) jährlich 74,60 DM zuzüglich Versandkosten. Einzelheft 26,00 DM zuzüglich Versandkosten. Aufkündigung des Bezugs bis 15. 11. zum Jahresablauf.

Anzeigen

Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Telefon 02 21-9 43 73-308/309, Telex 8 881 888. Die Anzeigen werden nach der Preisliste vom 1. 1. 1995 berechnet. Landeszentralbank 37 008 173, Postbank Köln 228 03-501.

Druckerei

Gallus Druckerei KG Berlin

Michael SILNIZKI: Der Geist der Russischen Herrschaftstradition. Eine vergleichende Studie zur russischen und abendländischen Herrschaftsverfassung unter besonderer Berücksichtigung der deutschen verfassungshistorischen und rechtsstaatlichen Entwicklungen. Köln/Weimar/Wien 1991. Böhlau. IX, 244 Seiten.

Silnizki hat sein Werk im Untergang des Sowjetreichs vorgelegt. Dieses Zusammentreffen ist ersichtlich weder gewollt, noch macht es die Ausführungen hinfällig. Silnizki geht es nicht um eine aktuelle Bestandsaufnahme des politischen Selbstverständnisses allein der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik oder der von ihr geprägten Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Sein Ansatzpunkt liegt tiefer. Silnizki zeichnet den Grundsatz russischer Staatslenkung nach, wie er sich im alten Russischen Reich ausprägte. Auf diese Weise bildete die zum Sozialismus führende Oktoberrevolution des Jahres 1917 in seiner Sicht keine Grenze. Denn der Sozialismus baute auf der zaristischen autokratischen Tradition auf und setzte sie fort (S. 2, 18, 185 ff.). Damit weist Silnizki über den jeweils aktuellen Staatszustand hinaus und gibt einen Prüfungsmaßstab auch noch für die künftige Entwicklung Rußlands und der anderen Staaten, die nach dem Ende der Sowjetunion bislang in einer Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zusammengeschlossen sind. Der gegenwärtig zu hörende Vorwurf, an den Herrschaftsmethoden habe sich nach der Abkehr vom sozialistischen Zwangssystem nichts geändert, scheint den von Silnizki gewählten Ansatz zu bestätigen.

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht das Verhältnis von Recht und Selbstherrlichkeit (Autokratie) zueinander. Silnizki sieht hier eine Unvereinbarkeit, indem er eine Bindung der Staatsgewalt an das Recht, rechtliche Merkmale an der Ausübung der russischen Staatsgewalt vermißt. Das russische autokratische Prinzip bedeute die Fähigkeit des Staates, die Untertanen Regeln

zu unterwerfen, ihnen Pflichten aufzuerlegen, ohne daß der Staat selbst Regeln unterworfen sei, die spiegelbildlich als Ansprüche des Staatsangehörigen gegen den Staat in Erscheinung träten (S. 186 ff.). Die Chance einer Ausbildung des subjektiven, das heißt vom einzelnen einforderbaren Rechts habe gefehlt (S. 199). Deshalb könne es auch kein objektives Recht, verbindliche Regeln ohne Anspruch des einzelnen auf Einhaltung, geben (S. 199 f.). Begreift man Recht streng positivistisch, etwa im Sinne der »Reinen Rechtslehre« Kelsens (Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, 2. Auflage Wien 1960), muß die These Silnizkis Widerspruch hervorrufen. Denn auch Willkürherrschaft ist Recht und erzeugt Recht, wenn man unter Recht schlicht die »geltenden«, nämlich durchsetzungsfähigen Regelungen des Zusammenlebens versteht, mögen sie auch unberechenbar und ungerecht sein.

Diesen reinen Rechtsbegriff meint Silnizki indessen nicht. Vielmehr betont er, daß das autokratische Prinzip im Gegensatz zur Vorstellung vom Rechtsstaat, wie sie die deutsche Rechtswissenschaft im neunzehnten Jahrhundert entwickelte, steht (S. 202). Diese Konzeption des Rechtsstaates, deren Darlegung Silnizki breiten Raum gibt (S. 149 ff.), ist sein Maßstab für die Bewertung der russischen Herrschaftstradition. Kern ist die Gebundenheit der Herrschaft selbst an Regeln, der Vorbehalt des Gesetzes an Stelle der Willkür (S. 173 ff., 184 ff., 201f.).

Nach Silnizkis Ansicht kam es in Rußland nur zu einer theoretischen Rezeption des Rechtsstaatsbegriffs, niemals aber zu deren Umsetzung in die Staatswirklichkeit (S. 154 f., 173 ff.), zu rechtsstaatlicher Ausübung der Herrschaft. Auch aus sich selbst heraus habe die russische Herrschaftstradition Begriff und Erscheinung des Rechtsstaates nicht erzeugt (S. 143), die Idee des Rechts habe sich in der russischen Herrschaft niemals verwirklicht (S. 239). Die Ursache dafür liegt nach Silnizki darin, daß Privatautonomie in Rußland herkömmlich unbekannt gewesen sei. Privatautonomie als die Macht des einzelnen, durch seine freie Entschließung sich einem anderen vertraglich zu verpflichten, ist Grundlage des Privatrechts (S. 46 f.), nämlich der Rechtsbeziehungen der Staatsangehörigen untereinander. Die Vorstellung von Verbindlichkeit

und Durchsetzbarkeit läßt Silnizki den Satz aufstellen, ohne Privatautonomie dürfe man nicht nur nicht von Privatrecht sprechen, sondern überhaupt nicht von Recht (S. 47, 196 f.). Voraussetzung für Privatautonomie wiederum ist einerseits das Vorhandensein von Privateigentum, was in Rußland nicht gewährleistet gewesen sei (S. 37, 45, 103, 125 ff.). Zum anderen ist Privatautonomie nicht ohne Freiheit denkbar, weshalb Silnizki folgerichtig nach dem russischen Liberalismus von der Mitte des neunzehnten bis zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts fragt, der aber in seinen Augen versagte und keine klare Vorstellung von der Mündigkeit und Eigenverantwortlichkeit des einzelnen entwickelte (S. 23 ff., 42 ff., 46 f., 64). Fehlte es somit an Privatrecht (S. 45, 104, 143), so mangelte es an einem Vorbild für die Gestaltung der staatlichen Herrschaft als einer rechtlich gebundenen (S. 47 f.), während das deutsche Bürgertum im neunzehnten Jahrhundert durchaus in der Lage war, die Forderung nach Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und ihrer gerichtlichen Überprüfbarkeit in Analogie zum Privatrecht und zum Schutze der bürgerlichen Freiheit zu formulieren (S. 163 ff.). Zugespitzt müßte Silnizki sagen, daß die Einrichtung eines Rechtsstaates überflüssig ist, wenn es kein Privatrecht gibt, aber es die alleinige Aufgabe des Rechtsstaates sein sollte, den sich der Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts dienenden Staatsangehörigen eine ordnende Gewalt zur Verfügung zu stellen, um das vor dem Staat bereits bestehende Recht zu verwirklichen (S. 158). Silnizki stützt seine Arbeit auf einen mit Akribie zusammengestellten Zitatenschatz. Seine Quellen sind Äußerungen deutscher und russischer Rechts- und Verfassungswissenschaftler des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts. Seine Quellen sind nicht die Äußerungen der Herrschaftsmacht selbst. Es stellt sich deshalb nun die Aufgabe, alte und neue Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsurteile Rußlands darauf hin zu untersuchen, ob die Staatsgewalt wirklich allein einem autokratischen Prinzip folgte und folgt, oder ob nicht doch berechenbare, verlässliche Regeln sichtbar sind oder künftig sichtbar werden. Die These jedenfalls steht scharf gezeichnet im Raum.

Köln

Christoph Becker